

## Handlungsbedarf bei Familiengesellschaften und Großverwerben aufgrund des neuen Schenkung-/Erbschaftsteuerrechts

Das reformierte Unternehmens-Schenkungs-/Erbschaftsteuerrecht vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2464) zwingt sowohl Familiengesellschaften als auch Unternehmen mit begünstigtem Vermögen von mehr als € 26 Mio. dazu, sich zeitnah mit der Unternehmensnachfolge zu befassen:

1. Um in den Genuss des neu eingeführten Wertabschlags von (maximal) 30 % auf begünstigtes (Unternehmens-) Vermögen zu gelangen, müssen Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen überprüft und ggf. wie folgt angepasst werden:
  - Begrenzung des als Gesellschafter zugelassenen Personenkreises auf Mitgeschafter und Familienangehörige.
  - Beschränkung der Entnahmen/Gewinnausschüttungen auf 37,5 % des Teils, der nach Abzug der auf den Gewinnanteil bzw. die Ausschüttung entfallenden Steuern verbleibt.
  - Beschränkung der Abfindung ausscheidender Gesellschafter auf höchstens 70 % des Anteilswerts, wenn der Abschlag in voller Höhe zur Verfügung stehen soll.
2. Bei begünstigtem (Unternehmens-) Vermögen von über € 26 Mio. empfiehlt es sich, die nächste Generation in Zehnjahresschritten sukzessive innerhalb des € 26 Mio.-Rahmens an das Unternehmen heranzuführen, um die Chance auf eine maximale Begünstigung zu bewahren.

### HINTERGRUND UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Zu 1: Der Wertabschlag für Familienunternehmen wird nur gewährt, wenn die vorbeschriebenen Beschränkungen **zwei Jahre** vor der jeweiligen Übertragung und auch noch **20 Jahre danach** erfüllt sind. Damit die Zweijahresfrist überhaupt anläuft, sollten die entsprechenden Regelungen daher so bald wie möglich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Der Wertabschlag beträgt bis zu 30 %. In voller Höhe steht er jedoch nur zur Verfügung, wenn die Abfindung ausscheidender Gesellschafter auf höchstens 70 % begrenzt ist. Fällt die Begrenzung geringer aus, wird auch der Abschlag verhältnismäßig gekürzt. Bei einer Abfindung i.H.v. 80 % beträgt er beispielsweise nur noch 20 %.

Zu 2: Die Gewährung einer Verschonung von 85 % oder gar 100 % für – vereinfacht gesprochen – „unmittelbar betriebsnotwendiges“ Vermögen wurde für Großverwerben mit Wirkung vom 01.07.2016 in der Weise beschränkt, dass die maximal erreichbare Steuerbefreiung ab einem Wert von mehr als € 26 Mio. um 1 % je € 750.000 abschmilzt und ab € 90 Mio. überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht. Alternativ hierzu kann die sog. Verschonungsbedarfsprüfung gewählt werden, bei welcher unter Heranziehung des Privatvermögens des Begünstigten überprüft wird, ob und inwieweit Anlass für einen teilweisen Steuererlass besteht. Nachdem bei der Ermittlung der € 26 Mio.-Schwelle sämtliche Erwerbe begünstigten Vermögens innerhalb eines Zehnjahreszeitraums zusammengerechnet werden, besteht zumindest aus steuerlicher Sicht Anlass, die Vergünstigungen wiederholt im Abstand von etwas über zehn Jahren und somit ungekürzt in Anspruch zu nehmen. Die Perspektive von Dekaden spricht dafür, die Generationenfolge frühzeitig – und vertraglich entsprechend „eingehegt“ – anzugehen.

Über weitere Details, z. B. zur Bewertung, zur Ermittlung des schädlichen Verwaltungsvermögens sowie zum ebenfalls geänderten Finanzmitteltest, werden wir gesondert berichten. Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass es dem Gesetzgeber mit der Neuregelung gelungen ist, ein überaus aufwändiges Verfahren zu entwickeln, das auch Fachleuten stellenweise schwer durchschaubar erscheint. Wir empfehlen daher dringend, Ihre Berater in Ihre Nachfolgeüberlegungen mit einzubeziehen.

Für weitere Auskünfte und Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

**Dr. jur. Matthias Schmidt-Leithoff**

Rechtsanwalt

Steuerberater

Tel. + 49 621 533 941 20

[schmidt-leithoff@anwaelte-fuer-unternehmer.de](mailto:schmidt-leithoff@anwaelte-fuer-unternehmer.de)

**Robert Baumert**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Tel. + 49 621 533 941 20

[baumert@anwaelte-fuer-unternehmer.de](mailto:baumert@anwaelte-fuer-unternehmer.de)